

Richtlinie
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
zur finanziellen Förderung der westfälischen Museen
und kommunaler Gedenkstätten mit musealem Bestand
(ab dem 01.10.2024)

1. Förderziel und Zwecksetzung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist ein höherer Kommunalverband in NRW und größter Kulturakteur für den Landesteil Westfalen-Lippe. Zu seinen Aufgaben gehört nach Landesgesetz die Förderung und Beratung der Museen im Raum Westfalen-Lippe (§ 5 Abs. 1 lit. b Nr. 3 LVerbO). Neu hinzugetreten sind NS-Gedenkstätten und Orte der NS-Erinnerungskultur. Diese Richtlinie stellt kommunale Gedenkstätten mit musealem Bestand den kommunalen Museen gleich. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Der LWL bietet den Museen und kommunalen Gedenkstätten mit musealem Bestand im Rahmen dieser Richtlinie Fördermöglichkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Grundaufgaben in den Bereichen Sammeln, Dokumentieren, Forschen, Bewahren, Ausstellen, Vermitteln und der Kommunikation. Förderziel dieser Richtlinie ist die nachhaltige Befähigung bestehender oder neu zu gründender Museen und kommunaler Gedenkstätten zu guter fachlicher Arbeit, Weiterentwicklung und Innovation. Museen und kommunale Gedenkstätten sollen ihre musealen Grundaufgaben angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Bedürfnisse angemessen wahrnehmen. Sie sollen Sacharchive für das kulturelle Erbe sein, attraktive Bildungs- sowie Freizeitangebote machen und gesellschaftliche Wandlungsprozesse aktiv und gemeinwohlorientiert mitgestalten. Der LWL will sie und ihre Träger deshalb bei der Professionalisierung der Museumsarbeit unterstützen und beteiligt sich nach dem Prinzip der Subsidiarität. Als Kommunalverband fördert er in erster Linie Museen und Gedenkstätten in kommunaler Trägerschaft, in zweiter Linie auch vereinsgetragene oder hybride Museen.

Der LWL bietet über das LWL-Museumsamt für Westfalen eine breitangelegte Beratungsstruktur und mehrere Förderlinien für Museen und Gedenkstätten an. Das LWL-Museumsamt ist eine von 15 Beratungsstellen der 16 Bundesländer. Die Beratungsstellen haben sich zur *Konferenz der Museumsberatungsstellen in Deutschland (KMBL)* zusammengeschlossen. Diese steht in enger Kooperation mit dem *Deutschen Museumsbund* und arbeitet aktiv an der Weiterentwicklung musealer Standards und guter musealer Praxis. Durch diese Verzahnung sollen bundesweit gleichwertige Entwicklungen angeregt werden. Deshalb geht einer Förderung stets eine intensive inhaltliche Beratung und Diskussion mit dem Fördernehmer unter Berücksichtigung musealer Standards voraus. Die geplanten Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie vom LWL-Museumsamt fachlich befürwortet werden. Grundlegend für die Zuwendung von Fördermitteln im Rahmen dieser Richtlinie sind die aktuellen *Ethischen Richtlinien für Museen* von ICOM und die *Standards für Museen* des Deutschen Museumsbundes, die als Grundlage guter musealer Praxis angesehen werden. Alle Fördernehmer verpflichten sich insbesondere zur aktiven Unterstützung von Forschungen Dritter zur Provenienz der Objekte.

2. Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind Museen in Trägerschaft oder Mitträgerschaft von Kreisen und Kommunen, Vereinen oder juristischen Personen wie Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, Stiftungen, GmbH oder gGmbH und Genossenschaften sowie kommunal getragene Gedenkstätten mit musealem Bestand. Sie müssen ihren Sitz in Westfalen-Lippe haben und der Öffentlichkeit regelmäßigen Zugang bieten. Museen in der Trägerschaft von Privatpersonen oder Firmen sind nicht förderfähig, sie können sich aber kostenlos beraten lassen. Gewinnorientierte Museen widersprechen dem von ICOM definierten Museumsbegriff und gelten nicht als Museen. Ebenso sind Science Center, Museen oder Ausstellungshäuser ohne Sammlung oder andere museumsähnliche Einrichtungen ohne Sammlung (z.B. Baudokumentationen oder Infozentren) nicht förderfähig.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind ausschließlich Projekte, also zeitlich und örtlich begrenzte Vorhaben. Institutionelle (regelmäßige) Förderungen sind nicht möglich.

Gefördert werden können:

1. Bei allen kommunalen, hybriden und vereinsgetragenen Museen und kommunalen Gedenkstätten mit musealem Bestand:
 - Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen einschließlich inklusiver und digitaler Maßnahmen bei Ersteinrichtung von Museen, Neukonzeption von Dauerausstellungen oder einzelnen Abteilungen sowie Einrichtungsmaßnahmen bei bereits bestehenden Einzeldepots
 - Maßnahmen der Bildung und Vermittlung (z.B. Einrichtung von Vermittlungsräumen, Arbeitsmaterialien, Inklusionsmaßnahmen)
 - Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung, Präparation und Sicherheit
 - Maßnahmen der Sammlungserfassung (Inventarisierung, Dokumentation) und der Onlinestellung von Objekten in überregionalen Portalen sowie Software, Lizenzen, Schulungen, Konversionen, Fotodokumentationen und browserbasierte Anwendungen zur Realisierung dieser Maßnahmen
 - Maßnahmen der digitalen Kommunikation (z.B. Website, Social Media)
 - Konzepte für Dauerausstellungen und Vermittlungsprogramme, auch partizipativ entwickelte Konzepte.
2. Nur bei kommunalen Museen und Gedenkstätten mit musealem Bestand:
 - Museumsgebäude (Neubau, Erweiterungsbau, Umbau, Spezialmaßnahmen, Maßnahmen der Inklusion), jedoch ohne Depots.

Nicht förderfähig sind:

1. Bauunterhaltung und Reparaturen
2. Betriebs- und Personalkosten
3. Sonderausstellungen
4. Publikationen
5. Tagungen
6. Forschungsvorhaben

7. Umfragen
8. Maßnahmen der täglichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
9. Kosten für Maßnahmen außerhalb von Museen (Stadtrundgänge, Experimentierfelder pp.)
10. bereits begonnene oder fertiggestellte Vorhaben.

Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Museen und kommunalen Gedenkstätten zu ermöglichen, sind Wiederholungsanträge ausdrücklich erwünscht. Bei geplanten großvolumigen Anträgen werden vorbereitende kleinere qualifizierende Maßnahmen zur Entwicklung guter Grundlagen vorausgesetzt, auch wenn die Förderkriterien anfangs noch nicht erfüllt werden.

4. Zuwendungsart und -höhe

Diese Richtlinie beinhaltet vier Förderlinien:

- 1. Förderlinie 1** richtet sich an kommunale Museen und Gedenkstätten mit musealem Bestand. Diese Förderlinie ist an eine kommunale Trägerschaft oder Mitträgerschaft (z.B. in einer Stiftung oder GmbH bzw. gGmbH) gebunden und setzt eine professionelle Arbeitsstruktur voraus; der bestimmende Einfluss öffentlicher Träger gegenüber privatrechtlichem Engagement ist Voraussetzung. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten unter Berücksichtigung einer Höchstförderung. Zuwendungsempfänger sind die Träger der Museen. Diese Förderlinie fördert anteilig die unter Punkt 3.1. und 3.2. genannten Maßnahmen bis maximal 1 Mio. Euro, davon maximal 400.000 Euro für Baumaßnahmen und maximal 600.000 Euro für Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen. Museumsneugründungen müssen hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Förderfähigkeit zuvor von den zuständigen politischen Gremien des LWL (z.Zt. dem Kulturausschuss bzw. ab einer Zuwendungshöhe von mehr als 200.000 Euro vom Landschaftsausschuss) durch einen Grundsatzbeschluss beschlossen werden. Erst danach kann das reguläre Antragsverfahren beginnen.
- 2. Förderlinie 2** richtet sich an Museen in Mischträgerschaft von Kommunen und Vereinen ohne bestimmenden Einfluss öffentlicher Träger gegenüber dem privatwirtschaftlichen Engagement oder an juristische Personen wie Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, Stiftungen, GmbH oder gGmbH und Genossenschaften. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten unter Berücksichtigung einer Höchstförderung. Sie fördert die unter Ziffer 3.1. genannten Maßnahmen bei komplexen Neukonzeptionen bis maximal 150.000 Euro, bei einer Einzelmaßnahme (z.B. einer Präsentations-, Vermittlungs- oder Restaurierungsmaßnahme) bis maximal 20.000 Euro Zuwendung pro Fördermaßnahme. Zuwendungsempfänger sind bei Mischträgerschaften mit Vereinen die Kommunen, die auch den Verwendungsnachweis führen müssen. Diese Förderlinie ist nicht zwingend an eine professionelle Arbeitsstruktur gebunden.

- 3. Förderlinie 3** richtet sich an Museen in alleiniger Trägerschaft von Vereinen. Die Förderung erfolgt als individuell festzusetzende Festbetragsförderung auf der Grundlage fachlicher Kriterien, wie z.B. der *Standards für Museen* des Deutschen Museumsbundes. Sie fördert die unter Ziffer 3.1. genannten Maßnahmen bis maximal 20.000 Euro/Maßnahme. bei einer Einzelmaßnahme (z.B. einer Präsentations-, Vermittlungs- oder Restaurierungsmaßnahme). Ein Eigenanteil von mindestens 10% muss vom Träger ohne Eigenleistungen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements nachgewiesen werden. Die Leistungsfähigkeit muss im Finanzplan und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, ebenso muss der Verein seine Zukunftsperspektive und Struktur nachvollziehbar darstellen.
- 4. Förderlinie 4** richtet sich an alle grundsätzlich förderfähigen Museen und fördert Maßnahmen der Sammlungsqualifizierung. Gefördert werden dabei Maßnahmen der Sammlungserfassung und Onlinestellung. Geförderte Dokumentationen sind auf Nachfrage der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; das LWL-Museumsamt erhält unaufgefordert eine digitale Kopie. Diese Maßnahmen werden mit Förderpauschalen pro Objekt gefördert, die Höchstförderung beträgt 15.000 Euro pro Maßnahme. Maßgeblich für die Auszahlung sind die tatsächlich erfassten oder online gestellten Objekte am Ende des Projektes (Spitzabrechnung). Mit diesem Verfahren können ausschließlich Maßnahmen gefördert werden, die von Externen im Wege von Werk- oder Dienstverträgen oder für diesen Zweck befristet eingestellten Beschäftigten im Wege von Arbeitsverträgen erarbeitet werden, nicht jedoch von festangestelltem Personal. Förderfähig sind
1. Maßnahmen der Inventarisierung mit 9-10 Euro
 2. Maßnahmen der Dokumentation mit 11-15 Euro
 3. Die Onlinestellung dokumentierter Objekte in öffentliche Portale (bevorzugt museum-digital:westfalen oder museum-digital:owl) mit 4 bis 6 Euro
 4. Software, Lizenzen, Schulungen, Konversionen, Fotodokumentationen und browserbasierte Anwendungen werden mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% bis maximal 15.000 Euro gefördert.

Für alle vier Förderlinien gilt:

Die Zuwendung soll in der Regel 500 Euro im Einzelfall nicht unterschreiten.

Bei der Antragstellung muss die Finanzierung des Projektes verbindlich gesichert sein und durch einen Finanzierungsplan nachgewiesen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder eine bestimmte Fördersumme besteht nicht.

Rechtzeitig vor der Antragstellung muss eine Beratung durch das LWL-Museumsamt in Anspruch genommen werden, die Fördermaßnahme muss vor Antragstellung inhaltlich mit dem LWL-Museumsamt abgestimmt sein. Ausdrücklich kann die Förderung des LWL mit Fördermitteln anderer öffentlicher und privater Fördergeber kombiniert werden.

Nichtkommunale öffentliche Mittel (Bund, Land NRW) werden zur Vermeidung einer Doppelförderung von der Bemessungsgrundlage abgezogen, die zuwendungsfähigen Aufwendungen verringern sich entsprechend.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Für die kommunalen Museen und Gedenkstätten mit musealem Bestand oder kommunal geprägte Träger (z.B. Stiftungen, gGmbH oder GmbH) mit einem bestimmenden Einfluss öffentlicher Träger kann eine Förderung vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel unter folgenden Bedingungen erfolgen:
 1. Ausreichender homogener Sammlungsbestand originaler Objekte und ein Sammlungskonzept. Die Sammlungen müssen in Teilen eine überörtliche Relevanz für das kulturelle Erbe in Westfalen-Lippe haben, Sammlungen mit einem oder mehreren Alleinstellungsmerkmal(en) sind besonders förderwürdig. Bei Gedenkstätten kommt dem originalen Gebäudebestand und seiner Historie eine zentrale Bedeutung zu. Die Förderung von Sammlungen, die nicht im Eigentum des Museums stehen, ist möglich, wenn langfristige Verträge ein gesichertes Recht zur Nutzung ermöglichen, in der Regel mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren bei Antragstellung.
 2. Eine fachlich qualifizierte Museumsleitung in Festanstellung; die zeitgleiche Wahrnehmung von anderen Aufgaben innerhalb der kommunalen Verwaltung ist nicht erwünscht.
 3. Kontinuierliche Öffnungszeiten im Umfang von mindestens 25 Stunden pro Woche
 4. Angemessene Anstrengungen zur Umsetzung der aktuellen *Ethischen Richtlinien für Museen* von ICOM und der *Standards für Museen* des Deutschen Museumsbundes
 5. Bei Fördermaßnahmen mit einem Fördervolumen des LWL von mehr als 20.000 Euro sind politische Beschlüsse des Trägers, die das Erreichen der Fördermaßnahme und ihrer Ziele sicherstellen, unverzichtbar, da der Träger in die Vorfinanzierung des Projektes gehen muss. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag erteilt werden, die Risiken des Maßnahmenbeginns vor einem verbindlichen Bewilligungsbescheid liegen allein beim Träger.
2. Für Museen a) in Mischträgerschaft von Kommunen und Vereinen ohne bestimmenden Einfluss öffentlicher Träger, b) in Trägerschaft von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie c) in alleiniger Trägerschaft von Vereinen kann eine Förderung vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel unter folgenden Bedingungen erfolgen:
 1. Dauerhaft bestehender Sammlungsbestand originaler Objekte. Die Sammlungen müssen in Teilen eine Relevanz für das kulturelle Erbe des jeweiligen Ortes, der näheren Region oder des Landesteils Westfalen-Lippe haben.
 2. Die Sammlungen müssen sich im Eigentum des Trägers befinden. Durch die Vereinssatzung muss verfügt sein, dass bei der Vereinsauflösung die Sammlung an eine Kommune übergeht.
 3. Die Sammlungen müssen ein Thema oder bestimmte Themenfelder erschließen, z.B. der Kultur-, Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte des Ortes oder der Region.

4. Die Sammlungen müssen schriftlich erfasst sein, entweder durch ein Eingangsbuch/Inventarbuch, eine Inventarliste oder eine professionell geführte Datenbank. Die nachhaltige Sammlungserfassung muss gewährleistet sein.
5. Ein einfaches Sammlungskonzept, das Auskunft über die Sammlungsthemen und die künftige Entwicklung gibt, muss vorliegen.
6. Die Objekte müssen ausreichend geschützt sein.
7. Das Museum muss feste Öffnungszeiten sicherstellen, die 100 Tage im Jahr nicht unterschreiten, die Dauer der Öffnung steht den Museen frei. Bei Museen, die von ihrer Kommune finanziell unterstützt werden, werden Öffnungszeiten von 10-12 Stunden pro Woche erwartet.
8. Bei Museen, die von ihrer Kommune finanziell unterstützt werden, werden Öffnungszeiten von ca. 12 Stunden pro Woche erwartet.
9. Bei Mitträgerschaft einer Kommune sind bei umfassenden Fördermaßnahmen mit einem Fördervolumen des LWL von mehr als 20.000 Euro politische Beschlüsse des Mitträgers, die das Erreichen der Fördermaßnahme und ihrer Ziele sicherstellen, unverzichtbar. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag bis zu einer Summe von 5.000 Euro erteilt werden, die Risiken des Maßnahmenbeginns vor einem verbindlichen Bewilligungsbescheid liegen allein beim Träger. Für höhere Fördersummen ist kein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich, um die Träger vor Risiken bei Verfahrensfehlern zu schützen.
10. Bei rein vereinsgetragenen Museen muss bei einer umfassenden Förderung über 20.000 Euro – in der Regel eine Neuausrichtung des Museums – plausibel dargestellt werden, dass der Verein aufgrund seiner Vereinsstruktur und Tätigkeit eine langfristige Perspektive hat.

6. Verfahrensablauf

Anträge können jederzeit eingereicht werden. Anträge, die ohne vorherige Beratung eingehen, werden abgelehnt. Das LWL-Museumsamt berät bis zur Antragsreife. Mehrere Broschüren *Informationen zur Förderung* orientieren über die richtige Schrittfolge. Barrierefreie digitale Antragsformulare stehen auf der Website zur Verfügung. Im Antragsverfahren und beim Antrag selbst muss der Fördernehmer erklären, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) besteht. In diesem Fall dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden. Mögliche Steuerbelastungen des Fördernehmers gehen nicht zu Lasten des LWL und führen nicht zur Erhöhung seiner Zuwendungen.

Über Fördermaßnahmen entscheidet der LWL auf der Grundlage der jeweils gültigen Zuständigkeitsordnung. Zurzeit entscheidet demnach bis zu einer Förderhöhe von maximal 20.000 Euro das LWL-Museumsamt. Über Maßnahmen mit einer Förderhöhe von maximal 200.000 Euro entscheidet der LWL-Kulturausschuss. Über Maßnahmen mit einer Förderhöhe von über 200.000 Euro bis zur Maximalförderung beschließt der LWL-Landschaftsausschuss. Antragsteller erhalten einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bzw. eine schriftliche Ablehnung.

Erst nach dem Eingang des schriftlichen Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Alternativ kann in bestimmten Fällen ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt werden (vgl. 5.1.5. kommunale Museen bzw. 5.2.8. vereinsgetragene Museen). Sollen andere Maßnahmen als geplant und kalkuliert durchgeführt werden, muss dies mit dem LWL-Museumsamt einvernehmlich abgestimmt werden. Ab dem Eingang des Zuwendungsbescheides beginnt zugleich der Bewilligungszeitraum für das Projekt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dürfen keine Aufträge mehr vergeben werden. Der Fördernehmer hat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums 6 Monate Zeit bis zum Einreichen des Verwendungsnachweises und Mittelabruf. Falls für die Maßnahme zusätzlich Fördermittel von Bund und/oder Land NRW bewilligt wurden, kann der Zeitraum bei unterschiedlichen Fristen der verschiedenen Fördernehmer harmonisiert werden.

Für kommunale Museen und Gedenkstätten mit musealem Bestand sowie Museen in Mischträgerschaft von Kommunen und Vereinen (Förderlinien 1, 2 und 4) erfolgt die Festsetzung der endgültigen Fördersumme erst nach der Prüfung des Verwendungsnachweises, d.h. der Antragsteller muss zwischenzeitlich alle Kosten tragen. Die ausgezahlten Fördermittel können sich gegenüber dem Zuwendungsbescheid aufgrund nicht-förderfähiger Kosten verringern. Vereinsgetragene Museen können bei Inanspruchnahme der Förderlinie 3 Abschlagzahlungen für Teilleistungen erhalten; diese müssen binnen zwei Monaten zur Bezahlung von Rechnungen beauftragter Dienstleister verwendet werden und sind im Verwendungsnachweis zu berücksichtigen. Für die Festbetragsfinanzierung bei vereinsgetragenen Museen wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis zusammen mit einem Bericht vorgelegt. Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eines vereinsgetragenen Museums heraus, dass vereinbarte Module ohne Rücksprache nicht umgesetzt wurden, müssen die bewilligten, aber nicht benötigten Fördermittel an den LWL zurückgezahlt werden bzw. sie werden nicht ausgezahlt. Bei Förderverfahren, die länger als ein Jahr dauern, müssen einmal jährlich Berichte über die Projektfortschritte unter Nennung von Gründen einer eventuellen Verzögerung im Projekt beim LWL-Museumsamt eingereicht werden.

Für Fördermaßnahmen im Bereich Bau gelten Bindungsfristen von 20 Jahren. Für Einrichtungs-, Dokumentations- und Restaurierungsmaßnahmen gelten Bindungsfristen von 10 Jahren. Für Maßnahmen der Vermittlung und digitalen Dokumentation gelten Bindungsfristen von 5 Jahren. Für digitale Anwendungen und Produkte kann das LWL-Museumsamt abweichend eine verkürzte Bindungsfrist von mindestens drei Jahren festsetzen.

Der LWL behält sich Rückforderungen bereits gezahlter Fördermittel vor, wenn

1. das Museum geschlossen oder die Räume zu anderen Zwecken umgenutzt werden,
2. innerhalb der Bindungsfristen eines der Förderkriterien entfällt,
3. die museale Konzeption ohne Zustimmung des Museumsamtes wesentlich verändert wird,
4. unverzichtbare Sammlungsbestände oder restaurierte Objekte der Ausstellung dauerhaft entzogen werden.

Die Bagatellgrenze für Rückzahlungen liegt im Regelfall bei 1000 Euro.

7. Förderberichte

Die Verwaltung berichtet dem LWL-Kulturausschuss jährlich über bewilligte Fördermaßnahmen, die den Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten sowie über abgelehnte Förderanträge.

Anm. Die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement v. zuletzt v. 25.10.2023 (MBI. NRW 2023, S. 1522) ist für deren Gültigkeitsdauer und die ihrer Novellierungen zu beachten.